

Inhalt

Editorial

Konsequenzen der MVV TB für die Praxis von Architekten und Ingenieuren hinsichtlich Gesundheits- und Umweltschutz

Ministerialrat Dipl.-Ing. Univ. Gernot Rodehack

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-100/13 vom 16. Oktober 2014 wurden zusätzliche nationale Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte als Verstoß gegen die Bauproduktenrichtlinie der EU unzulässig. Doch enthalten die harmonisierten europäischen Produktnormen überwiegend keine Regelungen für die Feststellung von Produktleistungen in Bezug auf den Gesundheitsschutz. Die deutsche Bauministerkonferenz hat mit Änderungen der Musterbauordnung (MBO) und mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) auf die neue Situation reagiert und Anforderungen hinsichtlich der Beschränkung gesundheitsschädlicher Emissionen in Aufenthaltsräumen und zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit festgelegt. Die bauwerksverantwortlichen Architekten und Ingenieure müssen nun entsprechend Produkte nach den Vorgaben der MBO und der MVV TB auswählen.

Das AgBB-Schema 2018: Gesundheitsbezogene Bewertung von Emissionen flüchtiger organischer Stoffe aus Bauprodukten

Dr. rer. nat. Jutta Witten

Für aus Bauprodukten emittierende Stoffe wird häufig erst dann die Frage nach dem Gesundheitsrisiko gestellt, wenn ein entsprechendes Produkt bereits im Gebäude verbaut wurde. Aufgrund des Emissionsverhaltens eines Stoffes bzw. seiner möglichen Persistenz (Langlebigkeit) in der Raumluft oder einer Hausstaubdeposition kann eine langfristige und unerwünschte Expositions- und Belastungssituation für den Raumnutzer verursacht sein. Eine entsprechend nachteilige Expositionssituation ist vielfach nicht von einer Entscheidung des Raumnutzers bestimmt, sondern Bauherren, Planer und Architekten haben hier wichtige Aufgaben. Mit der gezielten Auswahl und Kontrolle geeigneter Bauprodukte können sie sicherstellen, dass die Luft in Aufenthaltsräumen möglichst in geringem und gesundheitlich unbedenklichem Ausmaß durch Emissionen flüchtiger Stoffe und auch geruchsrelevante Substanzen aus Bauprodukten belastet wird. Mit dem Bewertungsschema des Ausschusses zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB-Schema) stehen seit dem Jahr 2000 Bewertungskriterien für in Aufenthaltsräumen zur Anwendung kommende Bauprodukte bereit. Der Beitrag behandelt insbesondere die bei der Novellierung des Schemas 2018 aufgenommene Prüfkammermethode nach DIN EN 16516 und die Bewertung von Geruchsstoffemissionen nach DIN ISO 16000-28 und VDI 4302 Blatt 1.

Chemikalien in Bauprodukten

Was deutsche Unternehmen und Verbände gegen Risiken tun – Fachgespräch im Haus des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Berlin

Arbeiten an schadstoffbelasteten baulichen und technischen Anlagen: Aufklärungs- und Hinweispflichten des Bestellers bei der Ausschreibung 24

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Peter Jehle, Dipl.-Ing. Natalia Bienkowski, LL. B.

In der Vergangenheit wurden Stoffe wie Asbest, KMF, PCB, PAK, PCP, Lindan oder DDT als Bestandteil von Baustoffen und Bauteilen im Hoch-, Tief- und Anlagenbau eingesetzt, sodass in und an baulichen und technischen Anlagen oft Schadstoffe vorzufinden sind. Da über 50 % der Bauleistungen in Deutschland den Bestand betreffen und daher entsprechend hohe Gesundheitsrisiken für den Menschen sowie Umweltgefahren bestehen, erfordert die Planung dieser Leistungen besondere Aufmerksamkeit. Der Beitrag behandelt die Verantwortung und die Pflichten des Bauherren und seiner Planer und stellt den Akteuren anhand von Checklisten eine praxisorientierte Arbeitshilfe zur Bearbeitung von Bauaufgaben, bei denen Schadstoffvorkommen zu berücksichtigen sind, zur Verfügung.

WTA-Merkblatt 4-12 „Ziele und Kontrolle von Schimmelpilzschadensanierungen in Innenräumen“ – kritische Anmerkungen 32

Dipl.-Chem. Dirk Kutzer, Dr. rer. nat. Martin Strohmeyer

Der neue Schimmelleitfaden des Umweltbundesamtes 2017 sieht die im WTA-Merkblatt 4-12 beschriebene Vorgehensweise als gut geeignet an, um insbesondere nach einem größeren Schimmelbefall den Reinigungserfolg nach Rückbau zu kontrollieren. Diese Empfehlung ohne kritische Auseinandersetzung des Umweltbundesamtes mit dem WTA-Merkblatt hat zur Folge, dass das Merkblatt von einigen Sachverständigen als „Stand der Technik“ oder gar als „anerkannte Regel der Technik“ verstanden wird. Das Merkblatt enthält jedoch vor allem hinsichtlich des Begriffs „Normalzustand“, des Vorgehens bei der Kontrollmessung und der zur Bewertung der Messergebnisse herangezogenen Maximalkonzentrationen Unklarheiten und Widersprüche. Der Beitrag setzt sich daher mit der Praxistauglichkeit des WTA-Merkblatts 4-12 auseinander und gibt Hinweise auf wünschenswerte Änderungen und Ergänzungen.

Nationaler Asbestdialog – Zwischenbilanzkonferenz 41

Dipl.-Ing. Sandra Giern

Im März 2017 hatten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Verbände und Organisationen zu einem Dialog über die Auswirkungen von Asbest in Gebäuden, die vor 1995 errichtet wurden, eingeladen. Verbunden war die Einladung mit einer Eingangsbefragung zum Problembereich. Der Austausch der Beteiligten fand 2017 in 3 Dialogforen statt. Zum ersten Dialogforum im Mai 2017, in dem die Positionen der Beteiligten vorgetragen und Themenfelder strukturiert wurden, standen die Ergebnisse der Eingangsbefragung bereits zur Verfügung. Auf dem zweiten Dialogforum im Juni 2017 wurden die Positionen erörtert und Leitlinien für die weitere Diskussion formuliert. Das dritte Dialogforum im Juli 2017 war der Diskussion von Maßnahmenvorschlägen gewidmet. Im Mai 2018 lag ein daraus entwickelter Maßnahmenkatalog vor. Die inzwischen am 2. Juli 2018 durchgeführte Zwischenbilanzkonferenz ist Gegenstand dieses Beitrags.

Asbesthaltige Bremsbeläge in Aufzugsanlagen 45

Dipl.-Ing. (FH) Martin Schienbein

Die Nutzung von Chrysotilasbest als Zusatz in Bremsbelägen war über viele Jahre Stand der Technik in Bremssystemen technischer Anlagen und Maschinen. Noch immer sind in Deutschland asbesthaltige Bremsbeläge in Aufzugsanlagen verbaut und werden durch die bestimmungsgemäße Verwendung kontinuierlich mechanisch beansprucht. Eine Freisetzung der eingebundenen Asbestfasern ist dabei nicht auszuschließen. Beim Betrieb von Kraftfahrzeugen mit asbesthaltigen Bremsbelägen wurden in früheren Untersuchungen allerdings nur geringe Asbestkonzentrationen im Abriebstaub nachgewiesen. Von einer vergleichbaren Situation ist bei Aufzugsanlagen auszugehen. Eine konkrete Gefährdung besteht demnach nur bei Arbeiten, die unmittelbar an den asbesthaltigen Bremsbelägen durchgeführt werden. Da asbestfreie und asbesthaltige Bremsbeläge visuell nicht unterscheidbar sind, sollten verbaute Beläge in Aufzugsanlagen, die vor 1995 errichtet wurden, als potenziell asbesthaltig eingestuft werden, sofern die Asbestfreiheit nicht nachgewiesen ist.